

## A. Mitgliedsbeitrag / jährlich

1.	Beiträge für erwachsene Mitglieder		<b>140,00</b>
2.	Beiträge für Kinder/Jugendliche	6 Jahre - 15 Jahre	<b>beitragsfrei</b>
3.	Beiträge für Jugendliche von	16 Jahre - 17 Jahre	<b>70,00</b>
4.	Beiträge für erwachsene Mitglieder, die wirtschaftlich nicht selbständig sind auf Nachweis s. Pkt. 5 der Erläuterungen	18 Jahre - 25 Jahre	<b>70,00</b>
5.	Aufnahmebeiträge Erwachsene		<b>50,00</b>
6.	Aufnahmebeiträge für Kinder und Jugendliche	6 Jahre - 17 Jahre	<b>beitragsfrei</b>
7.	Aufnahmebeiträge für Erwachsene, die wirtschaftlich nicht selbständig sind auf Nachweis s. Pkt. 5 der Erläuterungen	18 Jahre - 25 Jahre	<b>15,00</b>
8.	Für verspätet eingehende Zahlungen des <b>Mitgliedsbeitrages</b> ist ein Versäumniszuschlag zu entrichten		<b>50,00</b>

## B. Beiträge zur Erhaltung des Geländes (Platznutzung)

€

1.	Geländeerhaltungsbeitrag für erwachsene Mitglieder	jährlich	<b>130,00</b>
2.	Geländeerhaltungsbeitrag für Kinder und Jugendliche	6 bis 17 Jahre	<b>beitragsfrei</b>
3.	Geländeerhaltungsbeitrag für erwachsene Mitglieder, die wirtschaftlich nicht selbständig sind auf Nachweis s. Pkt. 5 der Erläuterungen	18 bis 25 Jahre	<b>65,00</b>
4.	Übernachtung für Mitglieder ohne Platznutzung	pro Übernachtung	<b>2,50</b>
5.	<b>Arbeitsleistungen</b> (entspr. Geländeordnung 5.2) <b>10 Std./Jahr</b> <b>Entgelt für Arbeitsleistungen</b> nach bestätigter Antragsstellung	pro Stunde	<b>20,00</b>
	Für nicht geleistete Arbeitsleistungen ist zusätzlich ein Versäumniszuschlag zu entrichten		<b>25,00</b>
6.	<b>Sonstige Beiträge</b>		
6.1.	Parkplatzerhaltungsbeitrag		
	Auto	pro Saison	<b>15,00</b>
	Krad	pro Saison	<b>7,50</b>
	Zweitauto	pro Tag	<b>1,00</b>
	Zweitauto	pro Saison	<b>15,00</b>
	Auto Mitglied ohne Platznutzung	pro Tag	<b>1,00</b>
	Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz für das 2. Auto innerhalb des Geländes.		
6.2.	Bootstegserhaltungsbeitrag	pro Boot	<b>40,00</b>

<b>6.3.</b> Elektroerstattungsbeitrag s. Abschnitt D, Tz. 2.	pro kWh	<b>jährlich</b>
<b>6.4.</b> Schlüssel für Mitglieder	einmalig bei Verlust	<b>5,00</b> <b>50,00</b>

### C. Tagesgast, Urlauber oder Gäste

€

(Bei Vorlage einer gültigen INF-Marke werden 0,50 € Ermäßigung vom Personenbeitrag gewährt.)

<b>1.</b> Tagesgäste mit Aufenthalt auf dem Sandberg (08.00 bis 18.00Uhr)	pro Tag	<b>2,50</b>
<b>2.</b> Urlauber <b>inklusive</b> Übernachtung	pro Tag	<b>5,00</b>
<b>3.</b> Gäste mit Aufenthalt bei Vereinsmitgliedern Die Aufenthaltsdauer innerhalb einer Saison ist begrenzt.	pro Tag	<b>2,50</b>
<b>4.</b> Gäste mit Aufenthalt bei Vereinsmitgliedern inklusive Übernachtung Die Aufenthaltsdauer innerhalb einer Saison ist begrenzt.	pro Tag	<b>5,00</b>
<b>5.</b> Kinder (6-17 Jahre) und Erwachsene (18 - 25 Jahr), wirtschaftlich nicht selbständig, auf Nachweis Übernachtungsgebühr	pro Tag	<b>1,00</b> <b>entfällt</b>
<b>6.</b> <b>Begrenzte Mitgliedschaft</b> für Gäste, einmalig in der Saison wirtschaftlich nicht selbständig (18 - 25 Jahre), auf Nachweis		<b>80,00</b> <b>40,00</b>
Geländeerhaltungsbeitrag, <b>begrenzte Mitgliedschaft</b> , mit Platznutzung wirtschaftlich nicht selbständig (18 - 25 Jahre), auf Nachweis		<b>50,00</b> <b>25,00</b>
Kinder (6 - 17 Jahre)		<b>beitragsfrei</b>
<b>7.</b> Pro Zelt (incl. Elektropauschale)	pro Tag	<b>6,00</b>
<b>8.</b> Pro Wohnwagen/Wohnmobil (incl. Elektropauschale)	pro Tag	<b>7,00</b>
<b>9.</b> Parkplatz für PKW für Krad	pro Tag pro Tag	<b>1,00</b> <b>0,50</b>
<b>10.</b> Nutzungsgebühr Gästehütte inklusive Energie ab 01.05.2015 ab 01.05.2016	pro Tag pro Tag	<b>20,00</b> <b>25,00</b>
<b>11.</b> Schlüssel für Urlauber	Pfand	<b>50,00</b>
<b>12.</b> Adapter	Pfand	<b>50,00</b>
<b>13.</b> Sandbergkästen	Pfand pro Saison	<b>1,00</b> <b>8,00</b>

### D. Erläuterungen

- Die Beiträge entsprechend der Punkte A und B dieser Beitragsordnung, außer Elektroerstattungsbeitrag, sind bis zum **31. März** des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen. Dazu erfolgt vom Verein eine Zahlungsaufforderung. Ist diese nicht bis zum 20.03. des laufenden Jahres eingegangen, ist jedes Mitglied verpflichtet, sich umgehend beim Kassenwart zu melden.

2. Elektroerstattungsbeiträge laut Punkt B, Pkt. 5,3. dieser Beitragsordnung werden entsprechend der berechneten Energiekosten vom Vorstand als Durchlaufposten mit der Beitragsrechnung mitgeteilt. Sie sind bis zum **31. Mai** des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen. Es erfolgt bei Ablesung des Stromzählers eine Zahlungsaufforderung (schriftlich oder mündlich) durch den Verantwortlichen der Bürgermeisterei. Die Mitglieder sind bei Abwesenheit verpflichtet, sich mit dem Verantwortlichen der Bürgermeisterei in Verbindung zu setzen.
3. Mitglieder, die zeitlich begrenzt vergebene Plätze erhalten, zahlen einen anteiligen Beitrag aufgerundet auf den vollen Monat. Die Zahlung muss bis einen Monat vor Belegungsbeginn erfolgt sein.
4. Konto: IBAN **DE51 1005 0000 2143 00 17 06**; Berliner Sparkasse; BIC **BELADEBEXX**
5. Für Anträge auf Beitragsermäßigung für Erwachsene bis 25 Jahre - wirtschaftlich nicht selbständig nach dem Einkommensteuergesetz § 32 Absatz 4 und 5 ( Erhalt von Kindergeld) - müssen die entsprechenden beweiskräftigen Unterlagen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beim Vorstand vorliegen.
6. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand zeitweilig auf schriftlichen Antrag und Nachweis eine angemessene Entscheidung treffen.
7. Die Jahresbeiträge bei Neuaufnahmen werden anteilig berechnet. Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats in dem die Aufnahme erfolgte. Der fällige Beitrag ist umgehend zu überweisen. Der Aufnahmebeitrag ist immer in voller Höhe zu zahlen.
8. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
9. Personenstandsänderungen, die einen veränderten Beitragssatz zur Folge haben, werden dann wirksam, wenn sie bis zum 1. Januar des jeweiligen Jahres eingetreten sind. Personenstandsänderungen, die später eintreten, werden erst im Folgejahr wirksam.
10. Definitionen zu Gästen auf dem Vereinsgelände

Ein Sportfreund gilt als **Tagesgast, Urlauber oder Gast bei Mitgliedern, wenn** er folgende Kriterien erfüllt:

- a) Ein Tagesgast ist nicht Mitglied des Vereins und hält sich länger als eine Stunde auf dem Vereinsgelände (Sandberg oder Sportanlagen) auf.
- b) Ein Urlauber ist nicht Mitglied des Vereins, er verbringt seinen Urlaub (mehrere zusammenhängende Tage) auf dem Vereinsgelände und erhält für diese Zeit einen Platz für Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil
- c) Ein Gast bei Mitgliedern ist nicht Mitglied des Vereins und hält sich länger als eine Stunde auf dem Vereinsgelände (auch im Bereich der Plätze) auf. Der Aufenthalt als Gast bei Mitgliedern ist nur für einen begrenzten Zeitraum möglich. Dieser beträgt 14 Tage (zusammenhängend oder einzeln). Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich.
- d) Ein Gast bei Mitgliedern bzw. Gast mit Platznutzung kann über die Begrenzung nach D.10.c) eine begrenzte Mitgliedschaft für eine Saison erwerben. Diese Mitgliedschaft erfolgt nur einmalig und umfasst keine Personen, die bereits Mitglied im Verein waren. Die Beiträge für Saisonmitgliedschaft sind nach C.6. festgelegt.

11. Alle Saison- und Dauerplätze sind grundsätzlich von den Mitgliedern mit einem Elektrozähler auszustatten.
12. Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.04.2015 beschlossen und tritt für die Abschnitte A, B, C und D ab 01.01.2016 in Kraft.  
Die Änderungen Abschnitt C, Tz. 6. und 10. treten ab 01.05.2015 in Kraft.